

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

34. Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionskommission, bestehend aus drei Mitgliedern.

Die Revisionskommission überprüft die gesamte wirtschaftliche und finanzielle Tätigkeit des Vorstandes. Sie überprüft, ob alle Geld- und Natural-einkünfte in der vorgeschriebenen Weise als Einnahme der FPG gebucht sind, ob die vom Statut vorgesehene Ordnung der Verausgabung der Mittel eingehalten und das Vermögen der FPG sicher aufbewahrt werden.

Die Revisionskommission überwacht, daß keine Vergeudung oder Veruntreuung von Vermögenswerten und Geldmitteln der FPG Vorkommen und kontrolliert, wie diese ihre Verpflichtungen dem Staat gegenüber erfüllt, wie sie ihre Schulden bezahlt und wie sie die Außenstände bei ihren Schuldnern einholt.

Daneben überprüft die Revisionskommission gründlich die Abrechnungen der FPG mit ihren Mitgliedern und deckt jeden Fall von Übervorteilung und unrichtiger Abrechnung auf. Die Revisionskommission führt mindestens viermal im Jahre Revisionen durch. Sie gibt zum Jahresbericht des Vorstandes vor der Mitgliederversammlung ihr Gutachten ab. Das Revisionsprotokoll wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. In ihrer Tätigkeit ist die Revisionskommission der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

35. Die Mitgliederversammlung vollzieht die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluß aus der FPG. Sie bestätigt den Produktionsplan sowie die Ein-

nahmen und Ausgaben, den Neubauplan und den Plan für Ankauf von Fischereigeräten, Fahrzeugen und Motoren. Sie bestätigt die Tagesarbeitsnormen und die Bewertung der Arbeit in Arbeitseinheiten. Sie bestätigt die Betriebsordnung der FPG, den Bericht des Vorstandes und der Revisionskommission, Sie bestätigt die Höhe des geschaffenen gemeinschaftlichen unteilbaren Fonds und die Verteilung der Einnahmen.

38. Die FPG legt Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der genossenschaftlichen Wirtschaft und führt den Nachweis über das gesamte Eigentum der FPG. Sie hat laufend die Abrechnung der Arbeitseinheiten vorzunehmen und die Verrechnung mit den Mitgliedern durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung bestätigt den Buchhalter aus den Reihen der Mitglieder oder stellt diesen ein. Der Buchhalter führt die Bücher entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Er ist dem Vorsitzenden untergeordnet. Über die Mittel der FPG hat der Buchhalter kein Verfügungsrecht. Rechnungsanweisungen, Dokumente oder andere rechtsverbindliche Erklärungen müssen in jedem Fall von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit unterzeichnet werden.

37. Das vorliegende Statut wird nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung der FPG beim Rat des Kreises — der Stadt — registriert.

Danach gilt die FPG als rechtsfähig.

..... den 195..

 Der Vorsitzende Der Vorstand
 Registriert am
 (Stempel)
 Unterschrift

Noch lieferbar

Stichwortverzeichnis

Gesetzblatt - Ministerialblatt - Zentralblatt

der Jahrgänge

1949-1954

Format 20,5X28 cm i 208 Seiten * Halbleinen 8,20 DM

Zusammengestellt von der Redaktion Gesetzblatt
der Deutschen Demokratischen Republik

Dieses dringend benötigte Werk ist eine Zusammenstellung aller Fundstellen der Veröffentlichungen im Gesetzblatt, Ministerialblatt, Zentralblatt von 1949 bis 1954. Das Stichwortverzeichnis gibt genaue Auskunft, an welcher Stelle die gesuchte gesetzliche Bestimmung gefunden werden kann

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN